

# Der Öhringer Stiftungsbrief

Von Hansmartin Decker-Hauff

Es gibt Urkunden, die immer wieder die Forschung neu beschäftigen und deren Inhalt Fragen stellt, die zu immer neuen Lösungsversuchen reizen. Gerade in der urkundenarmen Zeit der ottonischen und salischen Kaiser kann einer einzelnen Urkunde ein besonders hoher geschichtlicher Rang zukommen; so hat sich denn auch um die beiden für unsere Landesgeschichte wichtigsten Dokumente des 11. Jahrhunderts, den Hirsauer und den Öhringer „Stiftungsbrief“, eine umfangreiche Erklärungs- und Streitliteratur entwickelt. Beide berichten von der Gründung später zu großer Bedeutung gelangter geistlicher Niederlassungen durch Fürsten und Grafen fränkischen Stammes: die Kaiserurkunde Heinrichs IV. von 1075 für Kloster Hirsau, die Gründung der Calwer Grafen, und der „Öhringer Stiftungsbrief“ des Bischofs Gebhard von Regensburg und der Kaiserinmutter Adelheid von 1037. Das letztgenannte Dokument steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Trotz der eingehenden Untersuchung, in der zuletzt Karl Weller<sup>1)</sup> sich mit diesem Stück auseinandergesetzt hat, ist es nicht nutzlos, sich noch einmal mit dieser — nicht original überlieferten, aber selbst noch in der überarbeiteten Gestalt wichtigen — Urkunde zu beschäftigen. Wenn dabei für Einzelfragen, wie auch für die Beurteilung des Stiftungsbriefes im Ganzen, wie vor allem für die fränkische Geschichte Ergebnisse zutage kommen, die von Wellers Ansichten abweichen, so soll und kann das doch die Bedeutung des auf anderen Gebieten noch immer so spürbar nachwirkenden Meisters der schwäbisch-fränkischen Geschichtsforschung nicht mindern.

In ihrer heutigen Gestalt ist die Urkunde<sup>2)</sup> unecht, genauer gesagt, sie ist nach Form und Inhalt nachträglich überarbeitet, enthält aber in großen Teilen einen Text der frühsalischen Zeit. Art und Grad der Umgestaltung hat Weller abzugrenzen versucht; sein Ergebnis war: Der Öhringer Stiftungsbrief ist „verfaßt“ (richtig meint auch Weller trotz dieses ungenauen Ausdruckes hier = überarbeitet) nach dem Erlöschen des Comburger Grafenhauses und vor der Thronbesteigung Konrads III. Dieser Zeitraum, den Weller nochmals mit „während der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts“ umschrieb, wäre demnach mit den Jahren 1116 bis 1138 gleichzusetzen. Innerhalb dieses schwachen Menschenalters wollte sich Weller nicht näher festlegen; aus einer vorsichtigen Wendung könnte hervorgehen, daß ihm etwa die Jahre bis 1130 als wahrscheinlichste Entstehungszeit vorgeschwebt haben.<sup>3)</sup> Diesen zeitlichen Ansatz des heute vorhandenen Diploms versucht er auch mit paläographischen Beweisen zu erhärten und beruft sich schließlich auf eine mündlich geäußerte Ver-

mutung von Harry Breßlau, der in der Urkunde eine Fälschung (!) des 12. Jahrhunderts sehen wollte.

Der Hauptbeweis für die schriftgeschichtliche Einordnung der jetzigen Gestalt des Stückes liegt für Weller bei den in der Paläographie immer wieder bemühten Doppel-I-Strichen, deren Aufkommen einen ungefähren — wenn auch keinen absolut sicheren! — Anhaltspunkt für die Datierung der Schrift auch unserer Urkunde immerhin abgeben kann. Die Doppel-I-Striche allein reichen aber nicht aus, um die Urkunde mit Sicherheit dem Anfang des 12. Jahrhunderts zuzuweisen, zumal sie in dem Öhringer Diplom gegenüber den Doppel-I ohne Markierung in der Minderheit stehen, noch nicht konsequent durchgeführt sind und also in den Zeitraum der frühesten und sich erst langsam einbürgernden Schreibmode des Doppel-I-Striches gehören. Alle übrigen Schriftmerkmale lassen einen etwas früheren Ansatz (in das letzte Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts) durchaus zu; dorthin weist auch der Inhalt der Urkunde.

Weller hat diesen Inhalt folgendermaßen umschrieben:<sup>4)</sup> „Bischof Gebhard von Regensburg gründet auf Bitten seiner Mutter Adelheid in der bisherigen Pfarrkirche Öhringen, die er und sie von ihren daselbst begrabenen Verwandten, den Grafen Siegfried, Eberhard und Hermann, mit anderen Besitzungen derselben geerbt haben, ein Chorherrenstift und begabt es zu der ursprünglichen Ausstattung der Kirche und dem, was von den genannten Grafen herrührte, aus seiner Mutter und seinem Besitz mit den vier Dörfern Ohrnberg, Pfahlbach, Eichach und Ernsbach samt allem Zubehör. Er bestätigt den Tausch, den der genannte Graf Hermann mit dem Würzburger Bischof Meinhard getroffen hat, in dem jener für zwei Drittel des Zehnten der Öhringer Kirche, die bisher dem Bischof zustanden, während ein Drittel dem Pfarrer gehörte, das halbe Dorf Bökkingen mit einem Weinberg, zwei Huben in Sülzbach, zwei andere Huben in Heilbronn und 15 Hörige beiderlei Geschlechts gab, doch so, daß der Propst und die Stiftsherren dem Bischof und seinen Abgesandten den gewohnten Dienst leisten. Den Grafen Burchard von Comburg ernennt Gebhard zum Vogt und belehnt ihn und seine Nachfolger dafür mit dem halben Dorf Hall und mit 10 Pfund der Münze im Dorfe Öhringen. Wenn er jedoch sich überhöbe und ein Feind des Stifts würde, solle ihn der Regensburger Bischof seines Amtes entsetzen und einen anderen nach Wahl der Stiftsherren ernennen. Es werden sodann alle Güter aufgezählt, die von dem Aussteller und den genannten hochfreien Männern der Kirche geschenkt wurden samt den Zehnten aller Siedlungen, die im Ohrnwald angelegt sind und noch angelegt werden. In der Furcht, der Gottesdienst könnte aufhören, wenn die Stiftskirche an seine Erben fiel, übergibt Gebhard sie dem Altar des Heiligen Petrus zu Regensburg, damit der Bischof sie gegen jeden Angriff schütze, den Ertrag des Eigentums der Kirche allein für die daselbst Gott Dienenden verwende, für sich aber kein Recht und keinen Dienst verlange oder jemand mit ihr belehne, abgesehen davon, daß er den von dem besseren Teil der Kongregation gewählten Propst investiere. Zeugen sind Graf Boppo von Henneberg, Graf Hugo von Krähenneck, Graf Adalbert von Calw, Graf Boppo von Lauffen, Graf Eberhard von Ingersheim und Graf Burchard von Comburg, sowie eine Anzahl

nur mit einem Namen genannter Regensburger und Würzburger Dienstmannen. Gegeben zu Würzburg am 16. August 1037.“

Die ist in groben Zügen richtig; untersucht man freilich die Beziehungen der einzelnen Teile der Urkunde untereinander genauer, versucht man vor allem, die unverkennbar vorhandene Gliederung des heutigen Textes in verschiedene, einander ungleiche und ungleichwertige Gruppen zu erklären, so ergeben sich für das Zustandekommen der heutigen Gestalt beachtliche Hinweise. Das Verhältnis der Teile zueinander enthüllt die Tendenz der Überarbeitung, und diese ergibt den Zeitpunkt, zu dem man das Original umgestaltete. Weller hat an der vorliegenden Urkunde vor allem eine *narratio* vermißt, also jenen Teil der mittelalterlichen *Carta*, der in erzählender Form die Geschehnisse zusammenfaßt, die der eigentlichen Rechtshandlung vorausgegangen und für das Verständnis der im Diplom getroffenen Verfügung (*dispositio*) unerlässlich sind. Sieht man aber näher zu, so heben sich in der Urkunde deutlich zwei Gruppen von Vorgängen ab: die eine berichtet von teilweise schon weiter zurückliegenden Geschehnissen und Verfügungen, die andere trifft hier et nunc Bestimmungen, die auf den erstgenannten Fakten beruhen, sie als geschehen voraussetzen und also jünger sind als diese. Genau genommen ist der ganze erste Teil der Urkunde eine einzige große Erzählung der Vorgeschichte von Bischof Gebhards Öhringer Gründung, also gerade die von Weller so schmerzlich vermißte *narratio*. In ihr werden Rechtsgeschäfte erwähnt, die nachweislich alle vom Jahre 1037 (zum Teil sogar ziemlich weit) entfernt sind. Möglich schiene zunächst, daß sie schon in der ursprünglichen Gründungsurkunde an dieser Stelle — wenn vielleicht auch nicht mit dieser Ausführlichkeit — erwähnt wurden, möglich auch, daß über die erzählten Fakten eigene Traditionsnotizen oder gar erst aus Anlaß der Überarbeitung der Gründungsurkunde unterdrückte eigene Urkunden vorhanden waren.

Die zeitlich notwendigerweise vor 1037 liegenden Ereignisse sind:

- 1.) Die reiche Bewidmung der bereits bestehenden Pfarrkirche zu Öhringen durch mehrere aufeinanderfolgende Grafen, die zugleich in Öhringen ihren Sitz (oder einen ihrer Sitze) hatten, Grafen, bei denen die Reihenfolge der Urkunde — Siegfried, Eberhard, Hermann — doch wohl einer Generationenfolge, jedenfalls aber einem chronologisch bestimmten Nacheinander entspricht
- 2.) Die Bestattung des ersten und zweiten dieser Grafen (Siegfried und Eberhard) in der Kirche zu Öhringen
- 3.) Der Tauschvertrag zwischen dem jüngsten dieser drei Grafen, Hermann, mit dem Bischof von Würzburg, Meginhard (1018—1034), bei dem Graf Hermann aus seinem Eigenbesitz halb Böckingen am Neckar samt einem Weingut, zwei Huben in Sülzbach bei Weinsberg, zwei Huben in Heilbronn am Neckar und 15 Leibeigene an Bischof Meginhard gab und dafür von diesem die Würzburger zwei Drittel am Öhringer Zehnten erhielt
- 4.) Die Umwandlung der Öhringer Pfarrkirche in ein Chorherrnstift durch Graf Hermann
- 5.) Vergabungen Hermanns an diese Stiftung

6.) Tod und Bestattung Hermanns in Öhringen

7.) Erblicher Uebergang von Öhringen an die Kaiserinmutter Adelheid und an ihren Sohn aus 2. Ehe, Gebhard, *jure propinquitatis*

8.) Bewidmung des Stiftes durch Adelheid und Gebhard mit den vier Dörfern Ohrnberg, Pfahlbach, Eichach und Ernsbach

9.) Als möglicher neunter Punkt ist, (innerhalb der eben gegebenen zeitlichen Abfolge nicht sicher einreihbar, vielleicht zwischen 5) und 6) noch einzufügen: Begabung des neugegründeten Chorherrnstiftes Öhringen durch Dritte.

Dieser Gruppe von zweifellos weiter zurückliegenden Geschehnissen, die alle zusammen eine Art von Groß-narratio bilden oder doch in solchen Formen in die spätere Fassung der Urkunde eingeführt sind, stehen die eigentlichen Rechtsgeschäfte gegenüber. Auch sie sind nicht unbedingt zusammen getätigt worden, jedenfalls spricht der Wortlaut der Urkunde dagegen, nicht dafür. Sie sind es, um deretwillen die ursprüngliche Urkunde verfaßt wurde, zu ihr gehören die Zeugenlisten. Es sind dies

A) Die nochmalige, nachträgliche, feierliche Bestätigung des früheren Tauschvertrags zwischen Graf Hermann und Bischof Meginhard von Würzburg durch Gebhard als den Erben Hermanns, wobei sein Würzburger Vertragspartner nicht genannt wird,

B) Die Einsetzung des Grafen Burkhard von Comburg zum Vogt des Stiftes Öhringen und die Bewidmung des Öhringer Vogtes bzw. Vogt- amtes mit der Hälfte der villa (Schwäbisch-) Hall und 10 Talenten jährlich aus der Haller Münze<sup>5</sup>) durch den inzwischen zum Bischof von Regensburg erhobenen Gebhard,

C) Die Sicherung dieser Stiftung vor den zu erwartenden Einsprüchen und Anfechtungen durch Gebhards — nicht genannte — Erben durch Übertragung des Stiftes in das Eigentum des Bistums Regensburg.

Unter diesen drei Vorgängen ist der unter A) genannte zweifellos ein für sich allein abgeschlossenes Rechtsgeschäft gewesen, die unter B) und C) genannten können zeitlich zusammen gefallen sein.

Den Unterschied der beiden Gruppen erkennen wir deutlich daran, daß in der Vorerzählung (1—9) die Ereignisse nicht streng chronologisch aufgereiht werden, sondern so, wie es die Stilisierung und die Knappheit der Aussage fordert, daß aber die eigentlichen Verfügungen der Urkunde (A—C) genau in der Reihenfolge erscheinen, in der sie logischerweise aufeinander folgen mußten und sich zweifellos auch gefolgt sind. An die Gruppe der eigentlichen Verfügungen schließt sich, durchaus organisch, die Liste, besser gesagt die Listen der Zeugen.

Nicht ungeschickt, aber letztlich doch unorganisch sind dagegen in diesen Text und seine — so betrachtet durchaus glatte und einleuchtende — Abfolge Stücke eingeschoben:

a) der kurze, sinnlose passus „cum aliis subscriptis allodiis“, der nach der echten und einleuchtenden Nennung der von Adelheid und Gebhard gestifteten Dörfer hier eingeschoben ist, um das nachher so deplazierte Güterverzeichnis (f) wenigstens etwas mit der alten Schenkung zu verklammern

- b) die gegenüber einer wohl schon ursprünglich vorhandenen Bestimmung allem nach weitergehende, mit dem Eigenkirchenrecht Regensburgs an Öhringen schwer zu vereinbarende Definition der freien Verfügungsgewalt des Öhringer Stiftes über sein Gut
- c) die Aufforderung an Propst und Kanoniker, die Leistungen an Würzburg pünktlich abzuführen
- d) die Erweiterung der Bestimmungen über das Verhalten des erblichen Vogtes zum Stift, nahezu fugenlos an eine echte kurze Formel — atque ut strenuus . . . executor existeret — mit einschaltendem scilicet angefügt
- e) die sichtlich neue Bestimmung, wonach ein dem Stift nicht genehmer Vogt durch den Bischof von Regensburg entfernt werden muß; sprachlich nicht mehr so glatt wie a) an das Vorausgehende angeknüpft, sondern mit etwas verrenkten Rückbezügen — qui, si, quod absit, insolens effectus, ecclesiae inuasor esse ceperit — angehängt
- f) das Güterverzeichnis, das zwischen B und C zu stehen kam. Hier, nach den Bestimmungen über den Vogt von Öhringen und vor den Verfügungen zur Sicherung des Stiftes vor Gebhards Erben und Verwandten steht ein Gesamtgüterverzeichnis zweifellos recht un gelenk. An keiner Stelle würde man es weniger erwarten.
- g) die mit ea conditione . . an die Übergabe des Stiftes an Regensburg angehängte Einschränkung des neuen bischöflichen Eigenkirchenherrn
- h) möglicherweise die Wohnsitzbezeichnungen bei dem Vogt Burkhard und bei den gräflichen Zeugen, die man bisher als nicht gleichzeitig anzusehen geneigt war, die jedoch sehr wohl mit der älteren Urkunde gleichzeitig gebraucht und daher auch niedergeschrieben worden sein können.

In der heute vorliegenden Urkunde verteilen sich die älteren Partien und die Zusätze der Überarbeitung vermutlich so, wie im folgenden Abdruck angedeutet (die mutmaßlichen Zusätze sind eingerückt).

(Chrismon)

In nomine sancte et individue trinitatis. **Notum sit** omnibus tam futuri quam presentis temporis Christi fidelibus, **quod ego Gebehardus** dei gratia Ratisponensis episcopus, matris mee Adelheidis iustis petitionibus

votisque piis et divina inspiratione conceptis

annuens desiderii, **in ecclesia** prius parochiana in villa **Oringowe** quam ego et ipsa iure propinquitatis a pie memorie Sigefrido et Eberhardo atque Hermanno comitibus

qui novissimam inibi prestolantur tubam

cum aliis eorum possessionibus hereditavimus, **congregationem canonicorum institui, et ad subsidia** eorum deputatis prediis et facultatibus ipsius ecclesie, quibus vel primitus constructa fuerat vel iam dicti comites cognati mei eam locupletaverant, hec ex matris mee prediis et meis superaddens: **quatuor** videlicet **villas**, que sunt Orenburc, Phalbach, Eichehe, Ernsbach,

- a) cum aliis subscriptis allodiis  
libera et legitima donatione **contradidi**, cum omnibus scilicet appenditiis, hoc est mancipiis utriusque sexus, areis, edificiis, agris, campis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, terris cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus, redivis, viis, inviis, quesitis et inquirendis, omnique utilitate, que exinde provenire poterit,  
eo etiam ordine, ut,  
sicut ego et parentes mei liberam inde potestatem habuimus,
- b) sic etiam predicti kanonici liberam habeant potestatem tenendi, tradendi, commutandi, precariandi, vel quicquid eis pro utilitate ecclesie placuerit, faciendi.

A **Concambium** etiam, quod predictus comes **Hermannus fecit cum venerabili Meinhardo, Wirziburgensi episcopo**, consensu totius cleri et familie sancti Kyliani, dans ei pro duabus partibus decime sepe dicte Oringowensis ecclesie, que predecessorum suorum et ipsius, eatenus iuri cesserat, terciam partem semper habente parrochiano, dimidiam villam Bocchingen cum vinea ibidem sita, et duabus hobis in Sulcibach, et aliis duabus hobis in Heiligbrunen, et XV mancipia utriusque sexus, ut in perpetuum ratum sit et firmum **auctoritate mea corroboravi**

- c) admonens prepositum loci et kanonicos, ut ex ipsa decima episcopis Wirziburgensibus et eorum legatis solitum servitium persolvendum meminerint.

B **Burchardum** vero comitem

- h) de Kamburc  
predicto loco **advocatum designavi**, atque ut strenuus et studiosus credite sibi potestatis executor existeret
- d) scilicet in adversis ecclesiam defensando, propugnando, rebelles inhibendo, murum se ex adverso opponendo, in prosperis vero blandiendo, fovendo, subveniando, clericis serenum sese ingerendo, atque ut ipsos vel res eorum, sive colonos nulla petitionum vel exactionum importunitate, vel hospitandi molestia gravaret – hac, inquam, de causa

concessi ei et successoribus suis in beneficium dimidiam villam Halle cum omnibus appenditiis suis et in villa Oringowe decem talenta illius monete.

- e) Qui, si, quod absit, insolens effectus, ecclesie invasor esse ceperit, et huic beneficiarie nostre provisioni hostiliter contraierit, ab episcopo Ratisponensi mox collate dignitatis munere privetur, et alius, qui dignus sit, kanonicis eligentibus, ab eodem episcopo cum predicto beneficio eius potestate vel honore insignitus fungatur.
- f) Hec autem sunt loca in quibus predia a me vel a prefatis ingenuis viris sepe dicte ecclesie tradita et huic kanonice a me deputate sita sunt: in Oringowe II dotales hobe et III non dotales,

dimidietas ville que dicitur Bretesfelt, Granzesheim totum, Burchardswisen totum, Ellenhouen dimidium, Wilare dimidium, in Suabbach II hobe, in Erlebach parrochia et VIII hobe, in duabus villis que ambe dicuntur Brezzingin II hobe et dimidia, in Selebach III hobe, in Bergeheim dimidia hoba, in Halle inferiori I hoba et due aree, in superiori autem V aree, in Gruonden I hoba, in Phadelbach et Mazzalterbach et Etebach et Selebach et Halle inferiori in his quinque locis XXX hobe, Hohenstegen, Ruggartshusen ex toto, in duobus locis, qui dicuntur Westernbach, IIII, hobe, in Sindingon qualia Ezzo habuit in vineis et in agris, decimatio etiam omnium villarum in silva que Orinwalt dicitur constitutarum et adhuc constituendarum.

C Timens vero, ne divinum servitium in eodem loco penitus cessaret, si kanonica illa heredum meorum iuri proveniret, **ecclesiam ipsam cum omnibus ad se pertinentibus ad altare Sancti Petri apostoli linl Regenesburc in proprium tradidi,**

g) ea conditione, quatinus episcopus locum ipsum cum omnibus rebus suis ab omni infestatione defendat, et res eiusdem ecclesie ad nullos alios usus quam ad utilitatem deo ibidem servientium provenire permittat, nec ipse inde sibi quicquam iuris aut servitii exigat, aut alicui in beneficium tribuat, excepto quod prepositum, a saniori parte ipsius congregationis electum, ei investire liceat.

Huius rei testes sunt

h) Boppo comes de Heninberc  
 Hugo comes de Creginecka  
 Adelbertus comes de Kalewa  
 Boppo comes de Loufen  
 Eberhardus comes de Ingeresheim  
 Burchardus comes de Kamburc.

De ministerialibus etiam sancti Petri et sancti Kyliani Algerus. Adelhardus. Hartwigus. Ruopertus. Gumpoldus. Gotesalkus. Vodalricus. Buggo. Hawardus. Wernherus. Adelbertus. Cuonradus. Sigehardus. Heroldus. Billingus. Kadelhohus. Sigefridus. Dietmarus. Sige. Baldewinus et alii multi clericorum et laicorum. Si quis autem, quod absit, hoc nostre constitutionis privilegium infringere temptaverit, iram dei omnipotentis incurrat, et eterne damnationi subiaceat. Ut autem hec rata et inconvulsa permaneant, presentem kartam scribi et sigilli nostri impressione insigniri curavimus. Data Wirziburc, XVI. calendis Septembris anno dominice incarnationis MXXXVII, indictione V., anno vero imperii domni Cuonradi imperatoris XII., qui et filii eius Heinrici, ex quo rex factus est, XII mus est.

Liest man die Urkunde unter Auslassung der als Einschübe der zweiten Redaktion wahrscheinlich gemachten Stücke a - h (die möglichen Zusätze h sind hier unerheblich), so ergibt sich, daß der ursprüngliche Wortlaut der älteren Urkunde im heutigen Text im wesentlichen noch erhalten sein dürfte. Er stellt auch stilistisch ein einigermaßen einheitliches Ganzes

dar; einige ungewöhnliche Wendungen sind vielleicht auf Rechnung der Interpolatoren zu setzen. Dagegen scheinen keine wesentlichen Teile des alten Textes unterdrückt und damit verloren zu sein, vielmehr haben die Redaktoren den ursprünglichen Textbestand nur „aufgeschlitzt“, um die Einschübe dazwischenzustopfen. Das ist, bis auf das Güterverzeichnis, auch einigermaßen gelungen. Die Nahtstellen zwischen dem Güterverzeichnis und dem alten Bestand allerdings sind deutlich als Flickwerk zu erkennen;<sup>4)</sup> hier wird die sonst klare und einleuchtende Abfolge der einzelnen Rechtsgeschäfte gestört. Mit Recht hat man daher schon früher in diesem Stück einen Einschub aus der späteren Redaktion erkannt. Fragt man nach der Tendenz, die den Einschub gerade an dieser Stelle wünschenswert erscheinen ließ, so liegt es nahe, vor allem das Sicherheitsbedürfnis der Interpolatoren zur Erklärung heranzuziehen. Wenn über viele Besitztitel, gerade der Gründungszeit oder gar der ganz alten Schenkungen der alten „Öhringer“ Grafen Urkunden nicht vorlagen (oder durch besondere Ereignisse verloren gegangen waren), kam eine solche dem „Stiftungsbrief“ eingefügte Liste einer „Sammelbestätigung“ gleich, wenn sie mitten in den Rechtsgeschäften stand und von den (unbestreitbar echten) Zeugenreihen mit gedeckt wurde. Wohl aus diesem Grunde war man gezwungen, die Güterliste mitten in die Urkunde hineinzusetzen; ein einfaches Anfügen an den Schluß, wie es in ähnlichen Fällen anderswo vorgenommen wurde, schien hier wohl nicht sicher genug.

Ein zweiter Zusatz ist aber sprachlich und stilistisch schwerer zu erkennen, muß aber seinem Inhalt nach eine Zutat späterer Jahrzehnte sein. Zusatz ist auch die unmittelbar maßgebende Bestimmung (e), wonach der Vogt aus dem Hause Comburg, wenn er das Stift Öhringen bedrücken sollte, durch den Bischof von Regensburg abgesetzt werden soll, worauf die Chorherren von Öhringen (bemerkenswerterweise nicht der Bischof von Regensburg!) in voller Freiheit sich einen neuen Vogt wählen können. Der Bischof von Regensburg hat also nur die Aufgabe, dem widerspenstigen Vogt die zur Entschädigung für die Ausübung seiner Vogtei bewilligten Lehen abzunehmen und dem neuen von den Stiftsherren gewählten Vogt zu übertragen. Also freie Vogtwahl für die Stiftsherren, die undankbare und schwer durchzuführende Arbeit für den Bischof!

Genau der gleichen Auffassung begegnen wir nochmals: in den Bestimmungen darüber, was der Regensburger Bischof, der doch nach den Verfügungen Gebhards der Eigenkirchenherr des Stiftes Öhringen geworden ist — in Öhringen tun, oder richtiger gesagt, was er nicht tun darf. Er hat Öhringen zu schützen, darf über alle Öhringer Güter aber nur zugunsten Öhringens verfügen, hat sonst in Öhringen keinerlei Rechte, kann keinerlei Dienstleistungen und Abgaben verlangen oder einheben, kann weder Öhringen als Ganzes noch Teile des Öhringer Besitzes als Lehen austun, aber schließlich darf er denjenigen Propst, den die klügere (nicht die größere!) Zahl der Stiftsherren erwählt, feierlich einführen.

Diese beiden Bestimmungen — freie Vogtwahl durch die Stiftsherren und weitestgehende Unabhängigkeit des Stiftes auch von seinem Eigenkirchenherren, dem Bischof von Regensburg — stehen in unmittelbarem Widerspruch zu allem, was sonst in der Urkunde festgestellt wird. Sie stehen aber auch in Widerspruch zu den kirchlichen und weltlichen Ansichten



der Zeit Kaiser Konrads II. Freie Vogtwahl und Unabhängigkeit geistlicher Stiftungen von weltlicher und geistlicher Gewalt sind die Forderungen der Reformklöster seit dem Investiturstreit, vor allem seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts. Es ist kein Zweifel, daß diese beiden Bestimmungen Zusätze nach etwa 1075 sind. Kein Zweifel aber auch, daß sie es sind, um deretwillen die echte ältere Urkunde für Öhringen überarbeitet worden ist. Nur um ein inzwischen angewachsenes Güterverzeichnis zu legitimieren, hätte es keiner derart komplizierten Umgestaltung der Gründungsgeschichte und „Gründungsurkunde“ bedurft. Vielmehr sind die im Investiturstreit entscheidend wichtig gewordenen Forderungen nach freier Vogtwahl und nach möglicher Freiheit vom Eigenkirchenherrn die Triebfeder für die Neufassung. Von beiden stand in der alten Urkunde nichts, konnte nichts stehen, weil solche Gedankengänge dem Anfang des Jahrhunderts ja noch völlig fernlagen. Jetzt waren ganz junge Klöster und neugegründete Stifter mit all diesen Freiheiten begabt, während viel ältere Klöster sich solcher Freiheiten nicht zu erfreuen hatten. Wo die seitherigen Herren — etwa selbst Anhänger der Kirchenreform — freiwillig auf ihnen zustehende Rechte verzichteten, war es für die Klöster leicht, sich rechtlich den so viel begünstigteren neuen Gründungen anzugleichen; wo aber die Eigenkirchenherren und die Vögte dem Gedanken der Reform unzugänglich waren, griff man zum Mittel, die Gründungsurkunden zu überarbeiten und die entsprechenden erwünschten Bestimmungen nachträglich einzufügen. Mindestens subjektiv durften die dabei Handelnden und Ratenden glauben, im Recht zu sein: es mochte scheinen, als sei die freie Vogtwahl ein an sich altes Recht, das nur in der Gründungsurkunde nicht expressis verbis genannt worden sei. So haben viele dieser vielfach zu Unrecht als „Fälscher“ bezeichneten Männer wohl geglaubt, „im Recht“ zu sein und richtig zu handeln, in dem sie ein ihnen nach ihrer Auffassung wirklich zustehendes, aber unglücklicherweise nicht verbrieftes Recht sich nachträglich erhärteten.

Diese beiden Zusatzbestimmungen geben einen sicheren zeitlichen Anhaltspunkt, wann die Öhringer Urkunde in ihrer heutigen Form zusammengestellt wurde. Das Güterverzeichnis ist dabei in diesem Zusammenhang weniger interessant, so wichtig es für die Ortsgeschichte auch ist.

Die beiden Bestimmungen über die Vogtwahl und über die Rechte des Regensburger Bischofs gehören so typisch zu den Forderungen der Zeit zwischen 1075 und etwa 1115/1122, daß ihre Einfügung in eine ältere Öhringer Urkunde diesem Zeitraum angehören muß. In die Jahre nach dem Wormser Konkordat paßt ein solches Vorgehen viel weniger, als in die Jahre vorher; wir dürfen also von Wellers Vermutung über die Entstehungszeit der „Fälschung“ die Jahre 1122 bis 1138 wegfällen lassen. Ein anderer wichtiger Hinweis ergibt sich aber, sobald wir überlegen, zu welchem konkreten Zweck Öhringen von seinen Vögten loskommen wollte. Zweifellos lag den Stiftsherren daran, im Sinne der Reform „frei“ zu werden; daß man dazu eine ältere Urkunde interpolieren mußte, beweist, daß die Vogtsfamilie mit den Öhringer Bestrebungen nicht einig war, genauer gesagt, daß sie zu den Gegnern der Reform gehörte. Wenn Öhringen zum Mittel der Urkundenbearbeitung griff — ein Schritt, den man nie ohne zwingende Not tat, — so muß man dort sicher gewesen sein, daß auf

diesem Wege etwas zu erreichen war. Es waren im Umkreis Öhringens oder der Vogt familie also auch reformfreundliche Kräfte wirksam. Damit kommen wir zu einem einigermaßen glaubhaften Ansatzpunkt: es ist die Zeit, als im Comburger Grafenhaus die Stellungnahme zu den entscheidenden kirchlichen und politischen Fragen zwiespältig war: die bekannte Konstellation unter den Enkeln des mehrerwähnten Grafen Burkhard von Komburg, von denen der Bischof Emehard von Würzburg und Graf Rutger von Comburg zur kaiserlichen, Graf Burkhard, der Gründer des Klosters Comburg zur päpstlichen Partei gehören, während Graf Heinrich zuerst zur kaiserlichen Partei zu rechnen ist, in höherem Alter sich aber der Reformpartei gegenüber freundlicher einstellt. Die Hauptauseinandersetzung zwischen diesen Brüdern von Comburg im Zusammenhang mit der Umwandlung der namengebenden Stamm burg in ein der Hirsauer Reform nahestehendes Kloster fällt in die Jahre 1075 bis 1088; für Heinrichs Hinneigen zur päpstlichen Partei haben wir Zeugnisse erst aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Bis mindestens zur Jahrhundertwende müssen wir also ihn, der nachweislich der Vogt von Öhringen war, als einen Gegner der Reform betrachten. Wenn die Öhringer Urkunde bei irgend jemanden Eindruck machen konnte, dann bei diesem Mann, der — wie sein späterer Lebensgang beweist — den Gedanken von Hirsau und Cluny nicht völlig unzugänglich war. Für den Vogt Heinrich von Comburg bestimmt, bekommt die Überarbeitung der älteren Öhringer Urkunde einen Sinn und fügt sich in die bekannte Geschichte des fränkischen Raumes leichter ein.<sup>7)</sup> Sie wird am ehesten in jenes Jahrzehnt zu setzen sein, in dem durch die — abgeschlossene — Gründung des Reformklosters Comburg für das ältere Öhringen ein starker Ansporn gegeben war, sich der gleichen geistlichen Freiheiten zu versichern, in dem aber andererseits Heinrichs Hinneigen zur Reformpartei noch nicht offenkundig geworden war, Öhringen vielmehr noch mit einem für Reformgedanken unzugänglichen Vogt rechnen mußte. Das spricht ungefähr für das Jahrzehnt zwischen 1090 und 1100; dorthin paßt die ganze Tendenz der Überarbeitung viel besser als in den von Weller angenommenen Zeitraum 1116—1138. In diesem Zusammenhang verdienen auch die nicht wenigen Berührungspunkte zwischen den Bestimmungen der Öhringer Urkunde und den in dem Comburger Privileg von angeblich 1090 niedergelegten Bestimmungen beachtet zu werden.

Für den Zeitraum von etwa 1090 bis 1100 spricht aber noch eine bisher nicht beachtete Tatsache. Die Öhringer Stiftungsurkunde setzt sowohl in ihren echten als in ihren später zugefügten Teilen beidesmal eine und dieselbe erbliche Vogtsfamilie voraus, deren Rechte auf die Vogtei, solange nur der Vogt nicht zum Bedrucker wird, nicht angezweifelt werden. Nun sind aber die Comburger Grafen zu Beginn des 12. Jahrhunderts — 1116 — erloschen; daß Heinrich der Letzte seines Hauses sein werde, zeichnete sich von 1096/97 an deutlich ab. Im Jahre 1096/97 blieb Graf Rutger auf dem Kreuzzug und hinterließ keine Erben, damals lebte Graf Burkhard verkrüppelt und unvermählt vielleicht schon im Kloster, Emehard war Geistlicher, und der einzig noch lebende und verheiratete Graf, Heinrich, war damals ein Mann in den Fünfzigern oder darüber und war seit vielen Jahren kinderlos verheiratet. Etwa um 1100 stand fest, daß in absehbarer Zeit

der Mannesstamm der Comburger erlöschen würde; wir gehen wohl nicht fehl, daß dies dazu beitrug, Heinrich dem Gedanken der Reform zugänglicher und zu großen Stiftungen geneigter zu machen. Nun finden wir aber in den Überarbeitungen keinerlei Hinweis darauf, daß die Vogtsfamilie aussterben könne. Dieser für die Öhringer Bestrebungen ja geradezu ideale Fall ist vielmehr in unserer Urkunde noch in keiner Weise ins Auge gefaßt, er lag allem nach außerhalb der Möglichkeiten, die man voraussehen konnte. Auch das weist die Entstehung der heutigen Urkunde in die Zeit etwa 1090—1100, und zwar eher an den Anfang, als an das Ende dieses Zeitraums. Hätte man in Öhringen bei der Überarbeitung der alten Stiftungsurkunde schon sicher mit dem Erlöschen des Comburger Mannesstammes rechnen können, so hätte man in dieser für das Stift lebenswichtigen Frage zweifellos in den neu hereingenommenen Bestimmungen vorgesorgt. Keine Spur davon ist zu entdecken; gerade umgekehrt: das Fortbestehen des Comburger Hauses ist die Voraussetzung, ohne die die Öhringer Urkunde unverständlich wird.

Schließlich spricht eine letzte Beobachtung für die Zeit bald nach 1090 als die Entstehungszeit des Öhringer Dokuments: alle getroffenen Bestimmungen passen in keiner Weise zu den Erben und Nachfolgern der Comburger in ihrem Eigengut wie in ihren Lehen und Rechten — zu den Staufern! Auch wenn wir bis heute nicht wissen, auf welche Weise eine Erbberechtigung der Staufer am Comburger Gut zustande kam oder auf welchem wahrscheinlich viel komplizierteren Wege die Staufer im Eigen wie im Lehen den Comburgern folgen konnten, so kann doch in diesem Zusammenhang die Feststellung der Tatsache genügen. Auf den letzten Comburger folgt (allem nach ohne Zwischenglied oder höchstens mit einer ganz kurzfristigen Übergangszeit) Konrad von Staufen, der Sohn Herzog Friedrichs I., der spätere König Konrad III. Die Staufer aber haben in den Fragen der Kirchenreform in Schwaben und Franken eine zumindest sehr konziliante Haltung eingenommen; ihr eigenes, eben in dem fraglichen Jahrzehnt gegründete Hauskloster Lorch war in seinem Status dem der Reformklöster zumindest weitgehend angenähert, und Konrad III. selbst hat sich auch später den Bestrebungen der Klosterreform geneigt gezeigt. Auf staufische Verhältnisse nach 1116 und insbesondere auf Konrad III. als Vogt von Öhringen paßt die ganze Urkunde schlechterdings nicht. Auch diese Überlegung führt wieder dazu: der wahrscheinlichste Zeitpunkt, zu dem die Öhringer Stiftungsurkunde überarbeitet wurde, sind die Jahre unmittelbar nach 1090. Nach 1100 oder gar nach 1116 sind die Voraussetzungen für den Hauptzweck der Überarbeitung nicht mehr gegeben gewesen.

Haben wir damit für die Überarbeitung einen festen Ansatz gewonnen und kennen wir nun die bald nach 1090 hinzugekommenen Teile (Bestimmung über freie Vogtwahl, Beschränkung der Rechte des Regensburger Bischofs in Öhringen, freie Propstwahl durch das Kapitel, Güterverzeichnis; außerdem die zur jeweiligen Einführung der Zusätze nötigen stilistischen Zutaten und Überleitungen), dann sind wir auch in der Lage, die ältesten Teile des Textes besser zu würdigen. Von ihnen gehören die eigentlichen Rechtsverfügungen (A—C) der Zeit um 1037, B und C wohl überhaupt dem Datum der Urkunde an. Schwierigkeiten macht nur die

Interpretation der den Verfügungen von 1037 vorausgehenden Ereignisse, vor allem deren zeitliche Folge und ihre Verknüpfung untereinander. Hier lassen sich die Ansichten von Weller wohl kaum in vollem Umfang aufrecht erhalten. Um diese verwickelten Fragen aber sicher entscheiden zu können, brauchen wir zunächst einen Überblick über die handelnden Personen.

Den sicheren Ausgangspunkt bildet die einwandfrei überlieferte Tatsache, daß Adelheid, deren in der Urkunde als der treibenden Kraft in der Endphase der Gründung von Öhringen gedacht wird, aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Heinrich aus dem salischen Hause die Mutter des späteren Kaisers Konrad II. und Stammutter des salischen Kaiserhauses geworden ist. Aus ihrer zweiten Ehe mit einem bisher unbekanntem Manne stammt Gebhard, der Stifter Öhringens und spätere Bischof von Regensburg. Gebhard und Adelheid stiften miteinander Öhringen, sie vollenden aber damit nur eine frühere Gründung eines Grafen Hermann „von Öhringen“, der in Öhringen begraben ist. Adelheid und Gebhard haben Hermanns Güter (und, wie man sieht, seine Verpflichtungen) geerbt aufgrund ihrer Verwandtschaft, *jure propinquitatis*. Adelheids Sohn aus erster Ehe, Kaiser Konrad II. und seine Kinder erscheinen aber an der Stiftung Öhringens in keiner Weise mitbeteiligt und am Erbe Hermanns nicht mitberechtigt, während wir in anderen Fällen von Miterbschaft von Konrads Sohn Heinrichs III. am Gute seiner Großmutter Adelheid wissen.<sup>6)</sup> Daß die Salier in der ganzen Öhringer Überlieferung nie erwähnt werden, beweist deutlich, daß sie hier nicht erbberechtigt waren. Mit anderen Worten: es geht hier um ein Erbe, das nicht von Adelheid, sondern von ihrem zweiten, unbekanntem Gatten herrührte. Öhringen hängt in irgend einer Form mit diesem Manne, Gebhards Vater, zusammen.

Weller hält nun kurzerhand den in der Urkunde erwähnten Grafen Hermann, der in Öhringen begraben liegt, für Adelheids zweiten Gatten und Gebhards Vater. Das ist zweifellos einfach; es ist auch nicht neu: schon die spätmittelalterliche Überlieferung im Stift Öhringen ist auf dieselbe Vereinfachung gekommen.<sup>9)</sup> Quellenwert hat die Öhringer Haustadtition in dieser Frage freilich keinen, und was Weller unabhängig von ihr für diese Ansicht vorbringt, ist nicht stichhaltig. Vor allem kann man den klaren Wortlaut der Urkunde in keiner Weise dazu umbiegen, daß er, sozusagen stillschweigend, die Ehe zwischen Adelheid und Hermann bestätige. Ganz im Gegenteil: die Redewendungen der Urkunde zwingen geradezu, ein entfernteres Verwandtschaftsverhältnis anzunehmen. Nach dem Obleybuch und nach Weller wäre Graf Hermann Adelheids zweiter Gatte, Gebhards Vater, und wären die Grafen Sigfried und Eberhard zwei jung verstorbene Söhne aus dieser Ehe, also Brüder Gebhards. Aber welche Frau spricht von ihrem Gatten und ihren Söhnen nur als von „*pie memorie comitibus*“, welcher Bruder von seinen Brüdern als „*dictis comitibus*“, von seinem Vater als „*praedictus comes*“. Noch mehr: welche Gattin, welcher Sohn erben „*jure propinquitatis*“!

Dazu kommt noch eine andere Unmöglichkeit: In Siegfried und Eberhard nur jung verstorbene Söhne Hermanns, Brüder Gebhards zu sehen, geht nicht an: ‚comes‘ kommt damals wirklich nur dem regierenden Herren zu; ein jung, womöglich als Kind verstorbener Grafensohn ist damals

nicht als Graf bezeichnet worden. Die Comites, die zu Beginn der Urkunde als Vorbesitzer Öhringens und Wohltäter der dortigen Kirche genannt werden, sind die wirklichen Häupter ihres Geschlechts in der jeweiligen Generation, keine jung dahingeschiedenen Dynastensöhne. Die Reihenfolge Siegfried — Eberhard — Hermann beweist (da Hermann als der Zeitgenosse Bischofs Meginhards von Würzburg und als der Erblasser für Adelheid und Gebhard bezeugt und also der zeitlich jüngste der drei ist), daß die ganze Reihe chronologisch aufgebaut ist: Siegfried ist der älteste der „Öhringer“ Grafen, ihm folgt Eberhard, mit Hermann ist vor 1037 dieses Geschlecht — mindestens in dieser Öhringer Linie — erloschen. Rechnet man die Lebensdaten zurück, so ist Hermann etwa 970, Eberhard mindestens 945 und Siegfried spätestens um 920 geboren. Wir kommen mit diesem „Haus Öhringen“ also immerhin bis in die frühe Ottonenzeit zurück. Hermann kann nicht Adelheids Gatte gewesen sein, aber auch zu Adelheids Vorfahren hat dieses in Öhringen gesessene Haus nicht gehört. Adelheid war eine Tochter des Grafen Richard von Metz und ihre Ahnentafel ist hinreichend genug bekannt, daß wir eine Abstammung der Adelheid von den „Öhringern“ auch durch Frauennahmen ausschließen können. Außerdem kann Adelheid nicht die Erbin bzw. Erbvermittlerin des Öhringer Erbes gewesen sein, weil sonst auch ihre salischen Nachkommen erster Ehe am Erbe hätten beteiligt werden müssen. Vielmehr kann das Erbe nur durch Adelheids zweiten Gatten vermittelt sein; dieser zunächst noch unbekannt Mann ist also in irgendeiner Weise am Öhringer Gut erbberichtigt gewesen.

Weller hat in seiner Arbeit zwei ausgezeichnete Abhandlungen zu unserer Frage nicht erwähnt, aber auch ihre guten Gründe nicht widerlegt: die Studie von Gustav Bossert d. Ä. über „Die ältesten Herren von Weinsberg“ (1882)<sup>10</sup>) und von Hermann Bauer über die Grafen der Öhringer Stiftungsurkunde.<sup>11</sup>) Bossert wies vor allem darauf hin, daß die drei genannten Öhringer Grafen zwar mit Adelheids zweitem Gatten verwandt gewesen sein müssen, aber nicht zum Mannesstamm dieses Gatten gehört haben können. Nachdrücklich betonte er, daß der unbekannt zweite Gatte der Adelheid keiner der drei Grafen, insbesondere nicht Hermann von Öhringen gewesen sein kann, sondern daß dieser zweite Gatte nur im Umkreis des Hauses Lauffen, also der auf der Neckarinsel über dem Laufener Strudel gesessenen Linie des popponischen Hauses, gesucht werden kann. Bossert griff damit einen Gedanken des hervorragenden Forschers H. Bauer auf, den dieser schon 1847 geäußert hatte. Allerdings kam Bossert dann durch mangelnde Übersicht über das Lebensalter der Beteiligten zur Annahme, der zweite Gatte der Adelheid sei der 1023 und 1027 genannte Graf Heinrich von Lauffen, für den er als Schwester die Gräfin Reginlind von Weinsberg, Gattin des Grafen Arnulf (Arnold) von Lambach und Mutter des Bischofs Adalbero von Würzburg nachweist. Dagegen versuchte Hintrager<sup>12</sup>) in juristisch sehr weit getriebenen Ausführungen nochmals die Öhringer Lokaltradition zu verteidigen, daß Hermann von Öhringen der zweite Gatte der Adelheid und Vater des Bischofs Gebhard gewesen sei.

Wesentlich und für die Forschung fruchtbar ist an Hintragers Studie der erbrechtliche Nachweis, daß der letzte Erblasser, von dem Adelheid und ihr Sohn Gebhard das Öhringer Erbe überkamen, nur der (unbe-

kannte) Gatte und Vater gewesen sein kann. Dagegen schließt unsere heutige Kenntnis der Verwandtenbezeichnungen in Urkunden des 11. Jahrhunderts die Ansicht Hintragers und Wellers, Hermann sei dieser Gatte gewesen, endgültig aus. Die drei Öhringer Grafen werden vielmehr in der Urkunde deutlich von Gebhards Eltern abgehoben; diese haben von jenen Öhringen geerbt, diese sind die *parentes mei*, jene aber die *cognati mei* der Urkunde.

Möglicherweise geht die Verwechslung in der Öhringer Stiftstradition, wonach die Grafen Siegfried und Eberhard von Öhringen Söhne der Adelheid gewesen seien, auf eine echte Überlieferung zurück: es ist möglich, daß Adelheid zwei jung verstorbene Kinder dieses Namens gehabt hat, die — gerade zur Erinnerung an die blutsverwandten Öhringer Grafen — deren Namen trugen, sodaß wir also zwischen den Grafen Siegfried und Eberhard (aus dem Hause Öhringen) und den jungverstorbenen Kindern gleichen Namens (aus dem Hause Lauffen) zu unterscheiden hätten

Wer sind nun die Verwandten Gebhards und Adelheids? Nur sie können hier weiterhelfen und die Zusammenhänge erhellen. Bauer hat als Schwester Gebhards die Gräfin Bilizza, Gattin eines Grafen Hartwig nachgewiesen, und Bossert hat auf die engen Beziehungen zu Reginlinde von Lambach-Weinsberg und ihrem Bruder Graf Heinrich von Lauffen aufmerksam gemacht. Die sicherste Nachricht über Gebhards Blutsverwandte ist und bleibt jene Nachricht, wonach er seinem gleichnamigen „Vetter“, Gebhard, dem Sohn eines Grafen Hartwig und einer Gräfin Biliza, 1042 zum Bistum Eichstätt verhalf.<sup>13)</sup> Dieser Gebhard von Eichstätt, der spätere Papst Viktor II. (1054—1057), ist etwa um die Mitte des 2. Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts geboren, also mindestens ein Jahrzehnt jünger als Bischof Gebhard von Regensburg. Bossert hat den Begriff „Vetter“ im modernen Sinne gefaßt und angenommen, Adelheid, die Mutter Gebhards von Regensburg, und Bilizza, die Mutter Gebhards von Eichstätt, seien Schwestern gewesen und der Name Gebhard komme zu beiden Bischöfen als rechten Schwesterkindern aus der gemeinsamen Ahnenschaft der Mütter. Nun ist die zweite Beobachtung zweifellos richtig: Gebhard ist ein in der Verwandtschaft der Adelheid von Metz nachweisbarer Name. Unwahrscheinlich ist dagegen, daß Adelheid und Bilizza Schwestern gewesen sein sollen: Adelheid ist um 970, Bilizza erst etwa 993 geboren. Beide gehören also zwei verschiedenen Generationen an, und bei der urkundlich bezeugten „Vetternschaft“ zwischen den beiden Kirchenfürsten und ihrer auffallenden Gleichnamigkeit ist die einfachste Annahme die, daß Bilizza eine Tochter Adelheids aus ihrer zweiten Ehe, also eine Schwester des Gebhard von Regensburg war. Dann ist die Vetternschaft zwischen den beiden Gebharden aufs einfachste erklärt: der Regensburger Bischof ist der Mutterbruder des späteren Papstes.

Dazu stimmen die aus der Lebensgeschichte der Adelheid zu errechnenden Daten vortrefflich: ihr erster Gatte Graf Heinrich, der Vater Kaiser Konrads II. und Stammvater der Salier, starb Ende 990; sie scheint sich dem damaligen Brauche gemäß sehr rasch wieder vermählt und seit etwa 991 ihrem zweiten Gatten Kinder geboren zu haben; zu diesen Kindern gehört die Gräfin Biliza. Diese und Gebhard von Regensburg waren

dann Halbgeschwister Kaiser Konrads, ihr Sohn Bischof Gebhard von Eichstätt, der spätere Papst Victor II., ein Vetter Kaiser Heinrichs III.

(Fortsetzung folgt)

#### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Karl Weller, Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1037, Württ. Vierteljahresshefte f. Landesgeschichte 1933, S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Original im Fürstl. Hohenlohe'schen Gesamtarchiv Neuenstein, Abteilung Öhringen, P. U. Nr. 1. Herrn Archivrat K. Schumm danke ich für die Einsicht in das Original und wertvolle Hinweise.

Drucke WUB I, Nr. 222. Ältere Drucke vgl. Weller, a. a. O. S. 1.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 7 „während der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts“.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 2 f.

<sup>5)</sup> Der Wortlaut der betr. Stelle spricht von der Hälfte der villa Halle mit allen Zubehörenden und von 10 Talenten „jener Münze“ in der villa Öhringen (*dimidiam villam Halle cum omnibus appenditiis suis et in villa Oringowe decem talenta illius monete*). Während man früher diese Stelle als den ältesten Beleg für die Haller Münzprägung ansah, glaubte Weller, das „illius“ entgegen dem üblichen Sprachgebrauch auf Öhringen beziehen zu sollen, so daß also der „Heller“ zuerst in Öhringen geprägt worden wäre. Betrachtet man die Stelle unvoreingenommen, so ist die herkömmliche Uebersetzung (in Öhringen 10 Talente jener, nämlich der Haller, Münze) die sprachlich näherliegende. Wäre diese Münze zuerst in Öhringen geprägt worden, so hätte sie sich kaum unter dem Namen „Heller“ durchgesetzt. Derartige Münzen werden üblicherweise nach der ersten Prägestätte benannt (Agleier, Ducat, Floren, Tournose, Taler).

<sup>6)</sup> Vor allem der Einschub a) „cum aliis subscriptis alodiis“, der ungeschickt eine Handhabe dafür bieten soll, daß nach dieser Schenkung Gebhards dann noch außerdem ein ganzes Güterverzeichnis an anderer Stelle nachhinkt. Ebenso hart ist der Uebergang vom Schluß der Güterliste zum ursprünglichen Text.

<sup>7)</sup> Zu den Zeitumständen und für die ältere Geschichte Öhringens noch immer brauchbar Ernst Boger, die Stiftskirche zu Öhringen, Württ. Franken 1885, S. 1 ff.

<sup>8)</sup> Reg. Imp. (Konrad II. 1951) S. 5 c.

<sup>9)</sup> Fürstl. Hohenlohe'sches Gesamtarchiv Neuenstein, Obleybuch des Stifts Öhringen, 1. Drittel d. 15. Jhdts.

<sup>10)</sup> Gustav Bossert, Die ältesten Herren von Weinsberg, Württ. Vierteljahresshefte 1882, S. 296 ff.

<sup>11)</sup> Hermann Bauer, Ueber die ältere hohenlohische Genealogie und einige Seitenzweige des Calver Grafenhauses, Wtb. Jahrbücher 1847 II, bes. S. 160 ff., ferner die Beiträge des gleichen Verf. in Württ. Franken 1853, S. 3; 1861, S. 359; 1873, S. 451.

<sup>12)</sup> Hintrager, Die Grafen der Öhringer Stiftungsurkunde, ebda. 1890, S. 70 ff.

<sup>13)</sup> Anon. Haserens. c. 42 (MG, SS 7, 264), vgl. Steindorff, Jahrbücher d. deutschen Reichs unter Heinr. III, I 171; Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II, I 342 u. 1.